



“Schnelle” Vergabebescheinigungen. “Avcpass”- Dienst.

In Kürze wird die Datenbank für öffentliche Aufträge – durch das Gesetzesdekret 5/2012 über die Vereinfachungen in das Vergabegesetzbuch eingeführt – zur Verfügung stehen. Die Auftraggeber werden überprüfen, ob Firmen oder Freiberufler die Voraussetzungen besitzen, indem sie die Homepage der Aufsichtsbehörde für öffentliche Aufträge abrufen. Die Unterzeichnung der Abkommen mit den beteiligten Stellen - Handelskammer (Bilanzen/Zusammensetzung des Verwaltungsrates), Inps, Accredia (Qualitätsbescheinigung), Inarcassa (Beitragssituation), Inail (Durc), Innenministerium (Anti-Mafia- Bescheinigung), Justizministerium (Strafregister), Agentur der Einnahmen (ordnungsgemäße Steuerentrichtung) - ist im Gange.

Neue Rufnummern für Inarcassa-Krankenversicherungspolizze. Informiere dich und nutze sie besser!

Ab Anfang Oktober wird ein neuer Info-Sevice für Mitglieder und Rentner, welche von Inarcassa durch die Polizze “Große Eingriffe und Schwerwiegende Krankheitsfälle” abgedeckt sind, eingeführt. Damit wird jedem die Möglichkeit gegeben, die Eigenschaften der Polizze einfach und schnell kennenzulernen um diese dann rechtzeitig zu aktivieren, sobald man sie in Anspruch nehmen sollte. Für Informationen über Mitgliedschaft und Fragen in Bezug auf die Anwendung der Polizze: Eigens dafür eingerichtete Linie **Iaquinta Assicurazioni** srl: Tel. 06 48177260 / 06 4822567 / 06 85387302, Fax 06 89280925 - inarcassa@iaquinta.it - www.iaquinta.it. Für Infos in Bezug auf Reservierungen, Einweisungen und Auszahlung der Rückerstattungen Grüne Nummer Cattolica Assicurazioni (Italien): Tel. 800 046499 – Direkte Nummer Cattolica Assicurazioni (aus dem Ausland): Tel. 015 2559641 - Fax 015 2559505. Bei Auftreten des Schadenfalls **ist es notwendig**, das Verfahren durch Antrag für die direkte Bezahlung der medizinischen Leistungen an die Versicherung vorzeitig einzuleiten, oder aber durch Meldung des Schadenfalls und **Antrag auf Rückerstattung innerhalb von 120 Tagen ab dem Vorfall**.

Art. 3 Komma 2 Bestimmungen für Beihilfen. Inkompatibilität mit anderen Sozialleistungen.

Inarcassa bestreitet jährlich erhebliche Kosten für Krankenversicherungen von Mitgliedern und Rentnern (AdR: durch einen geringen Beitrag auf den gesamten Familienhaushalt erweiterbar); wenn diese aufgrund von Zerstreuung oder mangelnder Kenntnis der Vertragsinhalte nicht in Anspruch genommen werden, kommen unnötige Kosten auf. Dadurch ist es nicht zulässig, Antrag für Beihilfe für jene Schadenfälle zu stellen, welche, wie durch die Bestimmungen vorgeschrieben, durch die Krankenversicherungspolizze auszahlbar sind.

Ehrenkredit.

Gemäß Art. 3.5 des Statuts ist, im Bereich der Maßnahmen zur Unterstützung der Berufstätigkeit, die Ausschreibung für Ehrenkredite im Gange. Diese ist darauf ausgerichtet, jungen Mitgliedern den Zugang zum Beruf und dessen Ausübung zu erleichtern und zwar mit dem Ziel, die Verwendung der Mittel für diejenigen, die Inarcassa vor der Vollendung des 35. Lebensjahres (Art. 22.4 des Statuts) beitreten sowie für berufstätige Mütter von Kindern im Vorschulalter zu fördern. Dies alles mit einem 100%igen Abschlag des Zinssatzes (zu Lasten von Inarcassa). **Die Anträge können bis zum 31. März 2013 eingereicht werden** und werden solange angenommen, bis das für 2012 genehmigte Budget ausgeschöpft ist.

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit.

Sie wird unter der Bedingung zugewiesen, dass die Arbeitsunfähigkeit mindestens 40 Kalendertage beträgt und dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 3 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft und Beitragsleistung angereift hat und alle vom Statut vorgesehenen Pflichten gegenüber Inarcassa erfüllt hat. Man sieht im Falle eines Unfalls von einem Dienstalder von 3 Jahren ab, zudem muss der Antragsteller für den gesamten Zeit-



raums der Arbeitsunfähigkeit bei Inarcassa eingeschrieben bleiben; außerdem darf er zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht mehr als 65 Jahre alt sein. Der Beitrag wird bis zu einem Zeitraum von maximal neun Monaten ausgezahlt und endet zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres. Der Antrag muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit eingereicht werden wobei das ärztliche Zeugnis, ausgestellt entweder durch einen Arzt einer öffentlichen Einrichtung oder durch einen Arzt des Sanitätsbetriebes, beiliegen muss.
Erfahren Sie mehr auf www.inarcassa.it.

Weiterleitung Pec-Adresse.

Ab dem 1. September 2012 verwendet Inarcassa für die Weiterleitung aller Bekanntmachungen, Mitteilungen und Dienstleistungen ausschließlich PEC-Adressen. Alle Mitglieder, nicht Mitglieder, Ingenieurgesellschaften, sowie Gesellschaften von Freiberuflern sind hiermit verpflichtet, die eigene PEC-Adresse mitzuteilen. Um auf der eigenen Seite auf Inarcassa on line zu "surfen" ist es notwendig, in der eigens dafür vorgesehenen Spalte die eigene PEC-Adresse anzugeben: in Abwesenheit dieser werden die Zugangsfunktionen baldigst eingeschränkt werden.

Aufschub Begleichung Sozialvorsorgebeiträge (2011) Fristablauf 31.12.2012.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die Ausgleichung der Beiträge für das Jahr 2011 mit Fristablauf am 31.12.2012 innerhalb 30.04.2013 mit der Auferlegung eines fixen Zinssatzes von 2% erfolgen können. Der Verzug bei der Einzahlung auch nur eines einzigen Tages in Bezug auf das Datum 30.04.2013, bringt die Auferlegung von Sanktionen und Zinsen im vorgesehenen Ausmaß mit sich: ab dem 01.01.2013 bis hin zur Einzahlung. Die Einziehung der Zinsen erfolgt mit dem ersten Fristablauf der Mindestbeiträge 2013 (30.06.2013) oder als Restbetrag mit dem zweiten Fristablauf (30.09.2013).